

Erbschafts- und Schenkungssteuern in der Schweiz

1. Einführung

Erbschaftssteuer: wird erhoben, wenn infolge Todes Vermögenswerte übertragen werden.

Schenkungssteuer: wird erhoben, bei unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden. Der Bund (schweizerische Bundesstaat) bezieht keine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Von 26 Kantonen erheben 24 Kantone beide Arten: Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Der Kanton Luzern kennt grundsätzlich keine Schenkungssteuer. Schenkungen und Erbvorpfänge, die innert fünf Jahren vor dem Tod einer Person (mit Wohnsitz bzw. mit Grundeigentum im Kanton Luzern) ausgerichtet worden sind, unterliegen aber der Erbschaftssteuer.

Im Kanton Schwyz fallen keine Erbschafts- und Schenkungssteuern an.

Erbschaftssteuern gibt es in zwei Ausprägungen: Erbanfallsteuern und Nachlasssteuern. Bei der Erbanfallsteuer wird der beim Begünstigten (Erbe / Vermächtnisnehmer) angefallene Vermögensteil besteuert. Der Satz der Besteuerung ist abhängig vom Verwandtschaftsgrad zum Erblasser. Bei der Nachlasssteuer hingegen wird der gesamte Nachlass zu einem bestimmten Satz besteuert.

Die meisten Kantone wenden eine Erbanfallsteuer an. Nur die Kantone GR, SO und NE kennen die Nachlasssteuer.

2. Steuerpflicht

Die Anknüpfung an die Steuerpflicht bildet der Wohnsitz (Kanton) des Erblassers/Schenkers (nicht derjenige der Begünstigten) bzw. der Lageort (Kanton) von Grundstücken. Es wird unterschieden zwischen der unbeschränkten und beschränkten Steuerpflicht.

Unbeschränkte Steuerpflicht: der Erblasser/Schenker hat seinen Wohnsitz im Kanton.

Beschränkte Steuerpflicht: der Erblasser/Schenker hat Grundeigentum in einem bestimmten Kanton, wohnt aber ausserhalb des Lagekantons des Grundstücks. Hier kommt es zu einer Steuerausscheidung zwischen dem Lagekantons und dem Wohnsitzkantons.

Steuerpflicht

Schenkungssteuer: Beschenkte sind steuerpflichtig

Erbschaftssteuer: Erben / Vermächtnisnehmer sind steuerpflichtig

Nachlasssteuer: Nachlass ist steuerpflichtig.

Zuwendungen an öffentlich-rechtliche und an gemeinnützige Institutionen sind in der Regel von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Oftmals ist es von Vorteil, wenn die Zuwendung an eine Institution im Wohnsitzkanton des Schenkgebers/Erblässers gemacht wird.

3. Steuerbemessung

Im Todesfall besteht die Pflicht der Kantone ein Steuerinventar aufzunehmen, Wert per Todestag. Diese Pflicht besteht auch im Kanton Schwyz, welcher keine Erbschaftssteuer kennt.

Das Steuerinventar wird bei Ehegatten vom ehelichen Gesamtvermögen aufgenommen, unabhängig vom Güterstand. So wird im Todesfall eines Ehemannes das Inventar auch über die Vermögenswerte der überlebenden Ehefrau aufgenommen, selbst wenn die Ehegatten unter dem Güterstand der Gütertrennung gelebt haben.

Schenkungen müssen vom Schenkgeber oder vom Beschenkten bei den Steuerbehörden gemeldet werden, Wert per Schenkungstag. Die Kantone haben dafür ein spezielles Schenkungssteuer-Formular.

4. Steuerbelastung

In vielen Fällen werden bestimmte Steuerfreibeträge, teilweise abhängig vom Verwandtschaftsgrad, gewährt. Bei Gelegenheitsgeschenken wird oftmals keine Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer erhoben. Im Kanton Zürich z.B. liegt diese Freigrenze derzeit bei CHF 5'000.

Die Erbanfallsteuer und die Schenkungssteuer wird in der Regel zu einem progressiven Satz erhoben, wobei folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- Höhe des Erbteils / Höhe der Zuwendung
- Verwandtschaftsgrad.

Die Nachlasssteuer wird in der Regel zu einem proportionalen Satz vom gesamten Nachlass erhoben, unabhängig von der Höhe des Vermögensteiles, welcher der einzelne Begünstigte (Erbe/Vermächtnisnehmer) erhält.

Besteuerung von Ehegatten

In allen Kantonen sind die Ehegatten von der Schenkungssteuer befreit. Nur noch im Kanton SO wird vom überlebenden Ehegatten eine Erbschaftssteuer (Nachlasstaxe) erhoben. In allen übrigen Kantonen fallen für den überlebenden Ehegatten in der Regel keine Erbschaftssteuer an.

Besteuerung von Nachkommen (Kinder, Enkel)

In 22 von 26 Kantonen sind die Nachkommen von den Schenkungssteuern befreit. Schenkungssteuern von Nachkommen werden in den Kantonen AI, NE, SO und VD erhoben. Im Kanton LU kann Erbschaftssteuern unter gewissen Voraussetzungen für Schenkungen an die Nachkommen erhoben werden.

In 20 von 26 Kantonen sind die Nachkommen von den Erbschaftssteuern befreit. Nur noch in den Kantonen AI, LU, NE, SO, VD und GR kann Erbschaftssteuern für Nachkommen anfallen. Im Kanton GR können Nachlassteuern anfallen, falls der Nachlass nicht ausschliesslich dem überlebenden Ehegatten und den Nachkommen zufällt (d.h. falls es zusätzliche Begünstigte im Nachlass hat).

Das vorliegende Dokument wurde nach bestem Wissen per 1.1.2009 erstellt. Bitte beachten Sie, dass es sich um eine vereinfachte Darstellung der Erbschafts- und Schenkungssteuer in der Schweiz handelt. Die darin verwendeten Informationen können durch die Gesetzgebung und die Praxis der Steuerbehörden in den 26 Kantonen in der Zwischenzeit geändert haben. Dieses Dokument ersetzt nicht die Beratung durch eine Fachperson und die Abklärung im konkreten Einzelfall bei den Steuerbehörden.

Adressaten dieses Dokumentes sind Personen in der Schweiz.

Stand 1.1.2010

nachlasstreuhand.ch GmbH